

## LEISTUNGSZIFFERN



Hier haben wir Ihnen die unterschiedlichen Methoden für die BIA und die entsprechenden Ziffern in der folgenden Tabelle aufgelistet. Nachdem die alte Gebührenordnung diese moderne Behandlung nicht kennt, berechnen Sie hierbei jeweils einige der angegebenen Ziffern analog gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ (15A, 30A, 31A, 76A, 78A, 298A, 505A, 565A).

Bitte beachten Sie, dass es sich in der Leistungslegende nach GOÄ um den einfachen Satz der ärztlichen Gebührenordnung handelt. In der Regel rechnen wir mit dem 2,3 bis 3,5-fachen Satz ab! Bei technischen Leistungen bzw. Laborleistungen berechnen wir meistens den 1,8-fachen Satz der GOÄ, bei der HRV jedoch aufgrund des deutlich erhöhten Zeitaufwandes den 3,5-fachen Satz.

Wir berechnen unsere Gesprächsleistung nach der tatsächlichen Zeitdauer der Erstanamnese und des Abschlussgespräches. Verspätete Zeit müssen wir Ihnen leider in Rechnung stellen.

### Abrechnungsübersicht nach GOÄ

GOÄ-Ziffer	Leistung	Faktor	Honorar
643	Euro 6,99	3,5-fach	Euro 24,48

#### 3 Eingehende Beratung, auch telefonisch

$8,74 \times 2,3 = \text{Euro } 20,10$

$8,74 \times 3,5 = \text{Euro } 30,59$

Die Leistung nach Nr. 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nrn. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801. Eine mehr als einmalige Berechnung der Leistung nach Nr. 3 im Behandlungsfall bedarf einer besonderen Begründung.

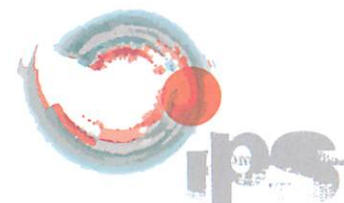
#### 5 Symptombezogene Untersuchung

z.B. einfache Inspektion der Haut.

2,3-fach = Euro 10,72

#### 7 Vollständige Untersuchung eines Organsystems (z.B. Haut)

2,3-fach = Euro 21,45



**15A Therapieplanung und Beurteilung vorgelegter Fremdbefunde**

$17,49 \times 2,3 = \text{Euro } 40,22$  /  $17,49 \times 3,5 = \text{Euro } 61,21$

Je nach Komplexität des Beschwerdebildes und des Umfangs der Vorbefunde.

**21 Eingehende humangenetische Beratung je angefangene halbe Stunde und Sitzung**

$20,98 = \text{Euro } 62,95$

(3,0-fach, erhöhter Zeitaufwand zur Exploration verschiedener SNPS)

Die Leistung nach Nr. 21 darf nur berechnet werden, wenn die Beratung in der Sitzung mindestens eine halbe Stunde dauert. Die Leistung nach Nr. 21 ist innerhalb eines halben Jahres nach Beginn des

Beratungsfalls nicht mehr als viermal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 21 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 22 und 34 nicht berechnungsfähig.

**30A Gespräch analog der Homöopathischen Erstanamnese**

$52,46 \times 3,0\text{-facher Satz (Mindestdauer 1 Stunde)} = \text{Euro } 157,38$ .

**31A Gespräch analog der Homöopathischen Folgeanamnese**

In besonderen Fällen muss die Beratungsziffer wegen des erhöhten Zeitaufwandes auch höher gesteigert werden (Mindestdauer 30 Minuten). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, je angefangene viertel Stunde.

$26,23 \times 2,9 = \text{Euro } 76,06$       30 min

$26,23 \times 6,0 = \text{Euro } 157,38$       60 min

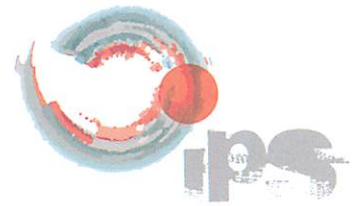
Die Leistung nach Nr. 31A ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 31A sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 30 und/oder 34 nicht berechnungsfähig.

**34 Erörterung lebensverändernder oder bedrohlicher Erkrankung (Mindestdauer 20 Minuten)**

$17,49 \times 2,3 = \text{Euro } 40,22$

$17,49 \times 3,5 = \text{Euro } 61,21$

Die Leistung nach Nr. 34 ist innerhalb von 6 Monaten höchstens zweimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 34 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 15 und/oder 30 nicht berechnungsfähig.



**75 Ausführlicher schriftlicher Befundbericht**

2,3-fach = Euro 17,43

**76A Medikationsplan**

Kann bei Bedarf ausgestellt werden. Ändert sich die Medikation und der Medikationsplan muss neu ausgestellt werden, kann die Ziffer erneut angesetzt werden.

1,0-fach = Euro 4,08

**78A Erstellung einer individuellen Rezeptur**

z.B. zur endokrinologischen Therapie der Haut.

2,3-fach = Euro 24,13

**85 Gutachten ausführlich**

2,3-fach = Euro 67,03

**250 Blutentnahme**

1,8-fach = Euro 4,20

**505A Atmungsbehandlung**

4,95 x 1,8 = Euro 8,91

**565A Lichttherapie**

1,8-fach = Euro 12,59

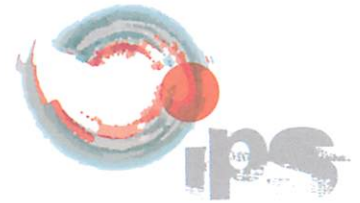
**602 Oxymetrische Untersuchung**

1,8-fach = Euro 15,95

**637 Pulswellengeschwindigkeitsbestimmung**

Druck/Strömungsmessung der Arterien/Venen

13,23 x 2,3 = Euro 30,43



**643 BIA bei Messung mit variabel einstellbaren Frequenzen und  
Ableitung an den Extremitäten unter definiertem Ruhezustand**

6,99 x 3,5 = Euro 24,48

**659 Langzeit EKG mindestens 18 Stunden mit Eingabe der Aktivitäten über 24 Stunden und  
Einordnung der Aktivitäten in Ergebnisbereiche des vegetativen Nervensystems**

23,31 x 3,5 = Euro 81,58; HRV Elektroden: Euro 6,32 Sachkosten

HRV-Sonden stellen wir Ihnen als Sachkosten in Rechnung.

EUR = 0,80 Portokosten

EUR = 1,55 Portokosten

Ich bestätige hiermit, dass ich die anfallenden Kosten der Behandlung en zur Kenntnis genommen habe und sie bezahlen werde.

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bremen, den